

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 92 (2020)

Artikel: Briefe über das Heiraten : Vadian, Bullinger und Johann Conrad Ulmer im Wissensaustausch
Autor: Krauer, Rezia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-905472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Briefe über das Heiraten

Vadian, Bullinger und Johann Conrad Ulmer im Wissensaustausch

Rezia Krauer

Briefe aus dem 16. Jahrhundert bieten vielfältige Einblicke in die damalige Lebenswelt.¹ Sie sind Orte für persönlichen Austausch, aber auch Orte für den Wissensaustausch. Persönlicher Austausch und Wissensaustausch liegen in einem Brief oft nahe beieinander. Quasi ohne Absatz wird im selben Brief zunächst über den geplanten Besuch bei Verwandten oder anstehende Geschäfte berichtet und anschliessend die politische Grosswetterlage am fremden Ort geschildert.² Wissensaustausch via Briefe war aber mehr als «nüwe Zyttungen»,³ also mehr als die News von damals. In Briefen wurden auch Gerichtsfälle erörtert, Informationen eingeholt und Argumente erprobt. Nicht selten waren Heiraten Thema des brieflichen Wissensaustauschs.

Häufig wurde per Brief nach einer guten Partie für einen Verwandten angefragt, wie Beispiele aus der Korrespondenz des St. Galler Politikers und Reformators Joachim von Watt alias Vadian⁴ zeigen. 1544 war Vadian als Heiratsvermittler gefragt. Der Landammann von Schwyz, Joseph am Berg, fragte per Brief bei Vadian nach, ob dieser nicht eine geeignete Frau für seinen Vetter

1 Ich danke Rainer Henrich, Zug, Clemens Müller, St. Gallen, sowie Stefan Sonderegger und Nicole Stadelmann, beide Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, für wertvolle Hinweise und Korrekturen. Gemeinsam mit Clemens Müller bearbeitete ich in einem laufenden Projekt die Vadianische Briefsammlung, die über 4000 Briefe in der Vadianischen Sammlung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen umfasst. Vgl. Krauer, Rezia: Briefsammlung, in: Gamper, Rudolf: Joachim Vadian, 1483/84–1551. Humanist, Arzt, Reformator, Politiker. Mit Beiträgen von Rezia Krauer und Clemens Müller, Zürich 2017, S. 350–354. Clemens Müller hat mir, die ich für die volkssprachlichen Briefe in der Sammlung zuständig bin, für diesen Beitrag die lateinische Korrespondenz übersetzt und verständlich gemacht. Dafür bin ich ihm zu grossem Dank verpflichtet.

2 Briefe aus der Reformationszeit bieten Gelegenheit, vielfältige Aspekte dieses Austauschs zu erforschen. Dabei ist nicht nur die Auswertung bereits edierter Briefe ein Forschungsdesiderat, sondern insbesondere auch die Aufarbeitung noch weitgehend unbekannter Korrespondenzen, die in Archiven und Bibliotheken der Erforschung harren. Ein gelungenes Beispiel zur Korrespondenz zwischen dem Zürcher Rudolf Gwalther und dem Konstanzer/Thurgauer Augustin Blarer bietet Rohner, Jürg: Rudolf Gwalthers Briefe an Augustin Blarer. Transkription, Übersetzung und inhaltliche Auswertung, unpublizierte Masterarbeit der Universität Zürich, 2018.

3 Zum Begriff vgl. «Nüwe Zyttungen». Der Briefwechsel des Reformators Heinrich Bullinger, hrsg. von Luca Beeler, Gina Bucher und Andreas Koller. Übersetzung der Briefe aus der Korrespondenz Bullingers von Peter Stotz, Zürich 2018, S. 9, 241.

4 Den neuesten Forschungsstand zu Vadian bietet Gamper (vgl. Anm. 1).

wisse. Vadian und der Landammann kannten sich aus der Politik in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Am Berg fragte Vadian, ob nicht «etwan eins fromen Burgers Tochter» in St. Gallen vorhanden sei, die für seinen Verwandten infrage käme. Mit dem Brief schickte der Schwyzer Neujahrsgrüsse und dazu einen Ziger und zwei Käse.⁵ Ob dies geholfen hat, ist nicht bekannt. Anders bei Hans Aebli aus Glarus. Dieser bedankte sich 1542 per Brief bei Vadian für die erfolgreiche Ehevermittlung zugunsten seines Vettters Hans.⁶ Auch Schaffhauser zeigten Interesse an heiratswilligen St. Galler Frauen. So erkundigte sich 1548 der Zürcher Hans Konrad Escher im Namen des Schaffhausers Itelhans Ziegler, ob nicht vielleicht eine Schwester von Vadians Schwiegersohn für Zieglers Neffen infrage käme.⁷

Nicht nur über allfällige passende Gattinnen wurde korrespondiert, auch die Zulässigkeit einer Ehe war Thema in den Briefen. Seit der Reformation unterstand die Ehe in evangelischen Städten nicht mehr der bischöflichen, sondern der städtischen Gerichtsbarkeit. Alles, was die Ehe betraf, wurde nun von städtischer Seite, häufig durch ein Ehegericht, besetzt mit Ratsherren und Pfarrern, behandelt und entschieden. Vorreiter dieser Entwicklung war Zürich, das mit der Schaffung eines eigenen Ehegerichts im Rahmen der Reformation die letzte noch fremde – nämlich bischöfliche – Gerichtsbarkeit auf seinem Herrschaftsgebiet abschaffte.⁸ Als zweite Stadt im Raum der Schweizer Eidgenossenschaft gründete St. Gallen 1526 ein Ehegericht.⁹ Schaffhausens Ehegericht tagte erstmals 1529.¹⁰

5 VBS 6, Nr. 1321 (Brief vom 3. Januar 1544). VBS steht für die Edition der Vadianischen Korrespondenz von Emil Arbenz und Hermann Wartmann: Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen, 7 Teile (Teil 1: 1508–1518, Teil 2: 1518–1522, Teil 3: 1523–1525, Teil 4: 1526–1530, Teil 5: 1531–1540, Teil 6: 1541–1551, Teil 7: Ergänzungsband), hrsg. von Emil Arbenz (1–4), Emil Arbenz und Hermann Wartmann (5–6), Hermann Wartmann (7) (Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, Bd. 24–30), St. Gallen 1890–1913. Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wurden Gross- und Kleinschreibung in diesem Quellenzitat sowie in allen folgenden an heutige Regeln angepasst. Nur Abweichungen davon werden explizit gemacht.

6 VBS 6, Nr. 1268 (Brief vom 4. Dezember 1542).

7 VBS 6, Nr. 1600 (Brief vom 19. März 1548). Offen ist, ob der Schaffhauser als Heiratsanwärterin allenfalls sogar Rosina Zollikofer im Auge hatte, auf die in diesem Beitrag näher eingegangen wird.

8 Vgl. Köhler, Walther: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. Bd. 1: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, Bd. 7), Leipzig 1932, S. 1–27.

9 Zur Geschichte des St. Galler Ehegerichts siehe Köhler (vgl. Anm. 8), S. 390–400. – Stadelmann, Nicole: Für immer und ewig. Ehekonflikte und Scheidungsbegehren vor dem St. Galler Ehegericht, 1528–1530, unpublizierte Masterarbeit der Universität Zürich, 2013. – Stadelmann, Nicole: Nicht nur die Frau, sondern auch den Kopf verloren. Scheidungen und das Ehegericht in St. Gallen während der Reformation, in: Die Reformation in der Ostschweiz. Eine Landschaft im kirchenpolitischen Umbruch. Teil 2: Die Reformation bricht durch. Phänomene und Folgen (Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen 158, 2018), St. Gallen 2018, S. 111–119. – Zur Geschichte der Stadt St. Gallen vgl. Mayer, Marcel/Sonderegger, Stefan: Sankt Gallen (Gemeinde), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 11, Basel 2012, S. 708–721. – Zur Geschichte von St. Gallen in der Reformationszeit vgl. Reformation findet Stadt, hrsg. vom Stadtarchiv und der Vadianischen Sammlung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, red. von Rezia Krauer und Nicole Stadelmann, St. Gallen 2017.

10 Zur Geschichte des Ehegerichts in Schaffhausen vgl. Hofer, Roland E.: «Üppiges, unzüchtiges

Thema dieses Beitrags ist der Wissensaustausch über die Zulässigkeit von Ehen. Dafür wird die Überlieferung in zwei exemplarischen Fällen – dem St. Galler Fall von 1549/1550 und dem Schaffhauser Fall von 1571 – dargelegt, miteinander verglichen und anschliessend gefragt, welche Faktoren Menge und Art der überlieferten Quellen beeinflussen. Verbindungsstück zwischen den beiden Fällen ist ein mehrseitiges briefliches Gutachten von Joachim Vadian, das dieser im Rahmen des St. Galler Falls an Heinrich Bullinger schickte. Rund zwanzig Jahre später schickte Heinrich Bullinger das Gutachten Vadians nach Schaffhausen und Johann Conrad Ulmer fertigte davon eine Abschrift an.¹¹ Der St. Galler Fall zeigt auf, dass gerade Informationen aus «privaten»¹² Briefen die amtliche Überlieferung zu umstrittenen Ehefällen – Missiven, Rats- und Gerichtsprotokolle – entscheidend ergänzen und den sozialen Kontext erschliessen. Der Schaffhauser Fall veranschaulicht, dass in Briefen nicht selten zentrale Aspekte bewusst oder unbewusst weggelassen wurden, sodass es uns heute nicht möglich ist, die diskutierten Inhalte konkret einem Sachverhalt oder einer Person zuzuordnen. Der Vergleich der Quellen zu beiden Fällen macht deutlich, dass Streitigkeiten zwischen den Entscheidungsträgern zu einem grossen Niederschlag in der amtlichen Überlieferung führten.

Der St. Galler Fall von 1549/1550

Bei ihren Urteilen zu umstrittenen Ehefällen stützten sich Ratsherren und Pfarrer auf Mandate und Gesetze zu Ehesachen. Während in Zürich schon 1525 ein erstes Ehegesetz erlassen wurde, blieb St. Gallen noch lange ohne eigene gesetzliche

Lebwesen». Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime (1529–1798) (Geist und Werk der Zeiten, Bd. 82), Bern 1993. Nach Hofer, S. 21, stellt die Integration der ehemals geistlichen Gerichtshoheit in die städtische den Abschluss einer Entwicklung dar, die schon länger andauerte. Vertreter der weltlichen Seite, beispielsweise städtische Ratsherren, versuchten schon früh, die Anrufung geistlicher Gerichte einzuschränken. Sie fürchteten die langen und kostspieligen Prozesse. Von städtischer Seite wurde versucht, mit Verboten gegen allfällige Missbräuche vorzugehen. Die geistliche Gerichtsbarkeit hatte zunehmend Mühe, sich gegen die Vertreter der weltlichen Gerichtsbarkeit durchzusetzen, die sich immer mehr auch in Ehesachen einmischten.

11 VBS 6, Nr. 1701 (Brief vom 10. Juli 1550; Gutachten Vadians) – Stadtbibliothek Schaffhausen (StBSH), Min. 127, S. 645–662, Nr. 213 (Abschrift von Vadians Gutachten, erstellt von Johann Conrad Ulmer).

12 Die Verwendung des Begriffs «privat» in Bezug auf Briefe des 16. Jahrhunderts bedarf der Erklärung. Damit ist nicht gemeint, dass solche Briefe ausschliesslich vom Adressaten gelesen wurden, und auch nicht, dass in solchen Briefen keine öffentlichen Themen behandelt wurden. Vielmehr dient die Bezeichnung «privat» zur Unterscheidung von amtlicher Korrespondenz, die offiziell an die Stadt oder eine städtische Behörde adressiert war und im städtischen Archiv aufbewahrt wurde. Die Verfasserin ist sich aber bewusst, dass auch mit dem Fokus auf den Adressaten und den Aufbewahrungsort keine endgültige Unterscheidung zwischen amtlichem und privatem Brief möglich ist, da die Bereiche sich für das 16. Jahrhundert zu stark überschneiden. Erschwert wird die Abgrenzung zusätzlich dadurch, dass die in diesem Beitrag im Zentrum stehenden Akteure – Joachim Vadian, Heinrich Bullinger, Johann Conrad Ulmer – auch Personen des öffentlichen Lebens waren.

Basis. Zwar gab es schon seit 1526 ein Ehegericht, aber die älteste überlieferte Eheordnung aus St. Gallen stammt erst aus dem Jahr 1547. Vorher bot offenbar die Bibel, genauer die Bücher Mose,¹³ genügend Orientierung. Aus einer zeitgenössischen Chronik, der sogenannten Sabbata von Johannes Kessler, geht hervor, dass in St. Gallen schon ab 1527 das Alter der Heiratenden bekannt gegeben werden musste.¹⁴ Zudem wurde es obligatorisch, die eingegangene Ehe mit einem gemeinsamen Kirchgang zu bestätigen und vor der Gemeinde verkünden zu lassen. Anschliessend mussten sich die frisch Vermählten im Eheregister eintragen lassen. Eine Satzung zum Ehebruch wurde 1527 im Ratsprotokoll festgehalten. 1530 beschloss der Grosse Rat, die Scheidung zu regeln. Die Zusammensetzung und Funktion des Ehegerichts wurden 1531 und 1540 erneuert. Doch erst 1547 erliess der Rat die erste Ehegerichtsordnung. Sie umfasst drei Punkte – alles Übrige wurde weiterhin auf Grundlage der Bibel entschieden.¹⁵

Soweit das fixierte innerstädtische Recht bis 1547. 1533 hatten sich zudem Gesandte verschiedener evangelischer Städte in Zürich getroffen, um eine für alle gültige Eheordnung aufzusetzen. An dieser Tagung wurde unter anderem auch der unter Eheleuten erlaubte Verwandtschaftsgrad geregelt, denn dieser warf immer wieder Fragen auf. Zwar bot im reformierten Eherecht die Bibel die Grundlage für diesbezügliche Entscheide. Damit galten aber nur diejenigen Verwandtschaftsgrade als unzulässig, die nach dem Alten Testament explizit verboten waren. Die übrigen Verwandtschaftsgrade waren konsequenterweise erlaubt. Nach dieser Regel wäre aber sogar eine Ehe zwischen Geschwistern zulässig gewesen. Gerade dies erregte bei den katholischen Orten der Eidgenossenschaft Anstoss und sorgte auch in den evangelischen Orten für Gesprächsstoff. An der Tagung von 1533 einigten sich die evangelischen Städte, eine Ehe von Personen, die im dritten Grad miteinander verwandt waren, fortan nicht mehr zuzulassen.¹⁶ Allerdings war dieser Entscheid nicht nur innerhalb der Städte umstritten, sondern führte auch immer wieder zu Unsicherheiten bezüglich der tatsächlich betroffenen Verwandtschaftsgrade. Zudem war auch unklar, wie verpflichtend die auf dem Städtetag getroffene Regelung für die Städte war. Deshalb war und blieb es notwendig, dass man in Fragen der zulässigen Verwandtschaftsgrade den Austausch mit anderen Städten suchte und nach Entscheiden und Gutachten aus vergleichbaren früheren Fällen fragte.¹⁷

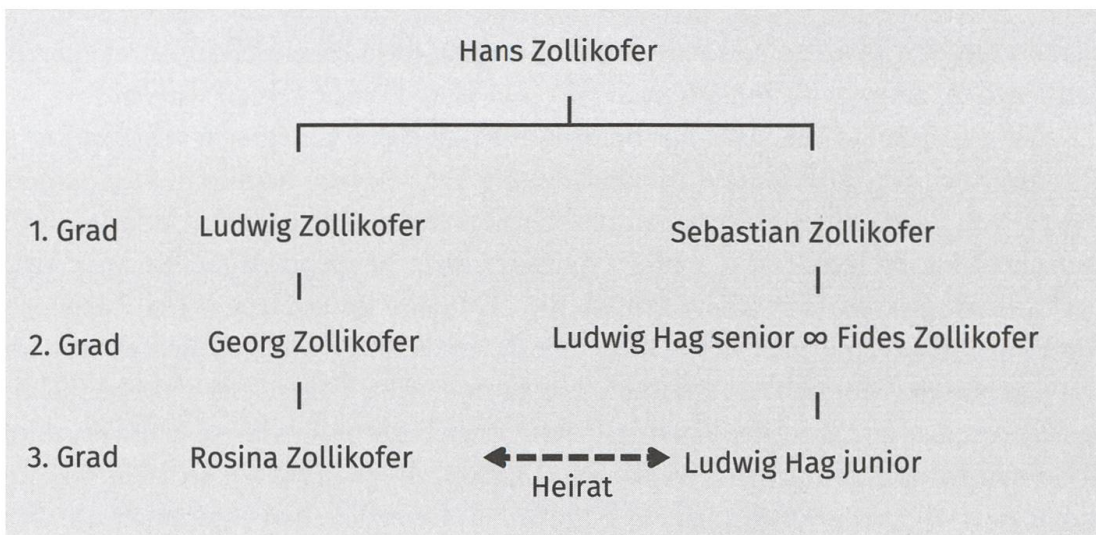
13 Vgl. Lev 18,6–18.

14 Johannes Kesslers Sabbata mit kleineren Schriften und Briefen. Unter Mitwirkung von Emil Egli und Rudolf Schoch herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902, S. 248.

15 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (StadtASG), Altes Archiv, Bd. 804b (Ehegerichtsprotokoll 1540–1551), S. 2–4.

16 Über die Diskussionen und die endgültigen Beschlüsse in den einzelnen Punkten siehe Köhler (vgl. Anm. 8), S. 419–440.

17 Offenbar verwirrt auch die Zählung der einzelnen Verwandtschaftsgrade, wie eine Anfrage aus dem Jahr 1538 von St. Gallen an Basel zeigt. Siehe dazu Köhler (vgl. Anm. 8), S. 440–441.



1 Die Grafik stellt die Verwandtschaftsbeziehung zwischen Rosina Zollikofer und Ludwig Hag vereinfacht dar.

St. Gallen erliess im August 1550 endlich eine innerstädtische Satzung, mit der Ehen im dritten Verwandtschaftsgrad definitiv verboten wurden.¹⁸ Dieser Erlass war ein direktes Resultat der Ehe von Rosina Zollikofer und Ludwig Hag,¹⁹ mit der sich Bürgermeister, Grosser und Kleiner Rat sowie die Pfarrer von St. Gallen in den Jahren 1549 und 1550 befassen mussten. Braut und Bräutigam waren im dritten Grad miteinander verwandt, denn die Grossväter der beiden waren Brüder gewesen (Abb. 1).

Betrachten wir zunächst die amtliche Überlieferung. Aus dem Ratsprotokoll geht hervor, dass der Grosse und der Kleine Rat im Sommer 1549 eine erste Entscheidung bezüglich der Ehe von Rosina Zollikofer und Ludwig Hag fällten: Sie lösten die Verlobung wieder auf.²⁰ Dass für diesen Entscheid nicht nur die

18 StadtASG, Altes Archiv, Bd. 804b (Ehegerichtsprotokoll 1540–1551), S. 294: «Es habenn Burgermaister, Clain unnd Gross Rath nit on mercklich Ursach aller lay Unrats unnd Ergernus zuverhuten uff den 9. Tag Augusti Anno 1550 mitainanderen angesehen unnd uffgenommen, die weil man ain grosse Waal haben mög, sich zu verhyraten, es syg Frow gegen Mannen oder Mannen gegen Frowen und von Unnöten, sich in so nahe und von Alter har ungwonsame Frundschaft und Linien des Pluts sich zu versprechen oder zu verhyraten, das nun furo hin by der Straff an Lyb unnd an Gutt verpotten sin sölle, das kain Personen, iung noch alt, die nach der Linien des Pluots geschwustergite Kind oder zum dritten Kinden gefrunt sind, wenig noch vil sich zu der Ee verwillgen noch versprechen söllind, unnd ob es geschehe, unnd also frevenlich wider dise Sazung gehandelt wurde, so wellenn mine Herren mit obgemelter Straff furfaren unnd sölle damit söllich Zusagen oder Versprechen der Ee gar nüzit gelten noch verfahren. Darzu och die Eerichter, wo es fur sy keme, wenig noch vil, darinn versprechen noch urtailen söllenn, dar nach sol sich menigklich wissen zerichten.» Siehe auch Köhler (vgl. Anm. 8), S. 402.

19 In Quellen und Forschungsliteratur finden sich neben der Schreibung «Hag» auch «Hagen» sowie «Hab».

20 StadtASG, Altes Archiv, RP 1549, Eintrag zum 19. Juli 1549.

Ratsherren des Kleinen, sondern auch diejenigen des Grossen Rates herangezogen wurden, zeigt, welche Bedeutung diesem Urteil beigemessen wurde.

Vermutlich hat die Seite der Familie Hag dagegen Einspruch erhoben, was aber im Ratsprotokoll keinen Niederschlag gefunden hat. Rund ein Jahr später, am 21. Juli 1550, mussten nämlich der Grosse und der Kleine Rat eine weitere Entscheidung treffen.²¹ Das frühere Urteil wurde bestätigt, die Ehe aufgelöst. Vor dieser zweiten Entscheidung hatten die St. Galler offiziell bei den Zürchern Rat eingeholt. Damit hatten die St. Galler die im ersten Zürcher Ehemandat von 1525 gebotene Möglichkeit genutzt, bei schwierigen Fällen das Zürcher Ehegericht anzurufen.²² Im Schreiben an Zürich hatten die St. Galler geschildert, dass bei ihnen eine Ehe im dritten Verwandtschaftsgrade geschlossen worden sei, die ihnen missfalle, da sie vermuteten, es gehe bei dieser Ehe hauptsächlich um das Vermögen der Frau, das die Verwandtschaft des Ehemanns interessiere.²³ Der Zürcher Rat beauftragte das Zürcher Ehegericht, den Fall zusammen mit Heinrich Bullinger, Rudolf Gwalther und Ludwig Lavater zu beurteilen. Die Zürcher Pfarrer teilten ihren St. Galler Kollegen mit, dass die St. Galler Ratsherren mit ihrer Einschätzung richtig lägen.²⁴ Aus Zürcher Sicht sei dies ein Fall, der bereits an der Städtetagung von 1533 geklärt worden sei; nur Ehen im vierten Verwandtschaftsgrad seien zulässig, die hier zur Diskussion stehende Ehe im dritten Verwandtschaftsgrad jedoch nicht.²⁵

Ludwig Hag versuchte, gegen diesen Entscheid vorzugehen, doch die Ratsherren blieben beim gesprochenen Urteil. Auch sein Hinweis, dass die Ehe inzwischen durch Beischlaf vollzogen worden sei, beeindruckte sie nicht. Rosina Zollikofer und Ludwig Hag zogen nur wenige Tage später ihre Konsequenzen

21 StadtASG, Altes Archiv, RP 1550, Eintrag zum 21. Juli 1550.

22 Zitat aus dem Zürcher Ehemandat vom 10. Mai 1525: «Und ob von unsern getrüwen lieben Eydgrossen / uß welchem Ort das waere / etwan parthyen kemind / die umb des minsten kostens willen / by uns in Elichen sachen dz recht suochen und bruchen weltind. Wenn dann die selben bed | parthyen / jede von jr oberkeit / brieff und sigel bringend das jnen soelich recht an ze nemen verwilliget sye / so soellend sy umb sunderer früntschaftt willen / angenomen werden / und man jnen das recht in aller gestalt wie den unseren / ergon lassen / und sust sich niemans ussert unser Staatt Zürich gebieten gesessen / beladen.» (Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675. Erster Teil, hrsg. von Emidio Campi und Philipp Wälchli, Zürich 2011, S. 27–28. Übersriebene Buchstaben wurden nach dem darauffolgenden Buchstaben eingefügt, Gross- und Kleinschreibung folgen der Edition.) Vgl. dazu Köhler (vgl. Anm. 8), S. 203–204.

23 Staatsarchiv Zürich (StAZH), A 245, 1 (Akten: Eidgenössisches: Stadt St. Gallen, 1405–1605): Missive vom 23. Mai 1550.

24 Abschrift des Ratschlags der Zürcher Ehegerichte an den Zürcher Rat: StAZH, YY 1, 14 (Ehegerichtsprotokoll 1550) fol. 129v–131r. Schreiben der Zürcher Pfarrer an die St. Galler Pfarrer: StadtASG, Altes Archiv, Tr. Q, 1c, 53.

25 Die St. Galler Pfarrer appellierten daraufhin an die Zürcher Pfarrer und wiesen sie darauf hin, dass Ludwig Hag und Rosina Zollikofer nicht gegen eine schon bestehende St. Galler Satzung verstossen hätten; vielmehr seien in St. Gallen Ehen im dritten Grad zugelassen. (StAZH, E II 337a, fol. 466–468). Die als Entwurf erhaltene Antwort der Zürcher Pfarrer vom 4. Juli 1550 zeigt, dass diese die umstrittene St. Galler Ehe dennoch ablehnten und ihre dortigen Kollegen baten, ihren Streit mit den Ratsherren gütlich beizulegen. (StAZH, E II 337a, fol. 469–470).

daraus und gaben ihr St. Galler Bürgerrecht auf.²⁶ Gingen sie ins Ausland, um sich dort offiziell zu verheiraten?²⁷ Wir wissen es nicht.

Auf jeden Fall kümmerten die St. Galler Ratsherren sich nun darum, mittels einer nur wenige Tage später, am 9. August 1550, erlassenen Satzung Ehen im dritten Verwandtschaftsgrad endgültig zu verbieten. Mit dem Hinweis, dass sowohl Frauen als auch Männer genügend Optionen zur Wahl des Ehepartners respektive der Ehepartnerin hätten, wurden Eheschliessungen bis zum dritten Verwandtschaftsgrad verboten. Eine dennoch geschlossene Ehe sei nicht gültig und werde rückwirkend annulliert.²⁸

Soweit die städtische Überlieferung. Weitaus bunter wird das Bild dieser umstrittenen Heirat jedoch, wenn wir ergänzend zur amtlichen Überlieferung in Form von Briefen und Akten die private Korrespondenz hinzuziehen, die Vadian in dieser Sache mit Heinrich Bullinger führte. Im Juni 1549 ist zum ersten Mal in einem Brief von Vadian an Bullinger die Rede von dieser Heirat.²⁹ Vadian erkundigte sich bei seinem Zürcher Freund über die verbotenen Verwandtschaftsgrade. Er fragte, ob vor dem Zürcher Ehegericht Heiraten von im dritten Grad verwandten Personen zulässig seien. Des Weiteren wollte er wissen, ob in den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft Ehen im zweiten und dritten Verwandtschaftsgrad zugelassen würden «one merklich und wichtig Ursachen». Offenbar sei eine solche vorgekommen, aber die St. Galler Pfarrer wüssten darüber nichts, so Vadian. Er bittet Bullinger, ihm auf Deutsch Auskunft zu geben; dies ist ein Hinweis darauf, dass Vadian die Erläuterungen Bullingers den anderen Ratsherren vorlesen wollte. Und schliesslich schildert Vadian, was ihm konkret Sorge bereitete: Ausgerechnet die Schwester seines Schwiegersohnes sei einem St. Galler Bürger «verkupplet» worden und habe ihm offenbar die Ehe versprochen. Allerdings sei sie erst siebzehn Jahre alt,³⁰ und es sei passiert – wie Vadian wohl richtig vermutete – «umb dess schnöden Guotz willen; dann sy in die sechsthalbtausent Guldin vätterlichs und ererbts Guotz hat». Es ging also um viel Geld, um 6500 Gulden, die mit der Heirat in die Familie Hag transferiert würden. Hier sei nun der Rat eingeschritten, so Vadian weiter, und habe beiden Familien bis auf weiteres verboten, etwas zu unternehmen, bis er ein Urteil über diese Ehe gefällt habe. Weil auch die hiesigen Pfarrer mit dieser Ehe nicht einverstanden seien, hätten sie Vadian gebeten, sich bei Bullinger zu erkundigen.

26 StadtASG, Altes Archiv, RP 1550, Eintrag zum 4. August 1550.

27 Hofer (vgl. Anm. 10), S. 205 bietet dafür Schaffhauser Beispiele aus dem 17. Jahrhundert.

28 StadtASG, Altes Archiv, Bd. 804b (Ehegerichtsprotokoll 1540–1551), S. 294 (vgl. Anm. 18).

29 VBS 6, Nr. 1663 (Brief vom 9. Juni 1549).

30 Rosina Zollikofer war damit noch minderjährig. Sie wurde vermutlich im Oktober 1531 geboren; getauft wurde sie am 2. November 1531 (StadtASG, Kirchenarchiv, II, I, 1, S. 114). Es ist nicht bekannt, wie alt eine St. Gallerin im 16. Jahrhundert sein musste, um ohne elterliche Zustimmung zu heiraten, vgl. Stadelmann 2013 (vgl. Anm. 9), S. 25. Jedenfalls lag Rosina mit siebzehn Jahren unter dieser Altersgrenze. Da Rosinas Eltern bereits verstorben waren, stand sie zu diesem Zeitpunkt unter Vormundschaft ihres Bruders Laurenz, der Vadians Schwiegersohn war. Ludwig Hags Geburtsjahr ist unbekannt. Auch er war Vollwaise, war aber zu diesem Zeitpunkt offenbar schon volljährig.

Vadian weist Bullinger darauf hin, dass diese Erkundigung aber nur heimlich geschehen dürfe, denn die Gegenseite sei mit ihm, Vadian, verwandt. Aus Vadians Sicht war es nicht ehrlich und zulässig, dass so nah verwandte Personen des Vermögens wegen einander heirateten.

In der Korrespondenz zwischen Vadian und Bullinger ist die Heirat von Rosina Zollikofer am 24. Mai 1550 wieder ein Thema.³¹ Vadian schildert, dass der Fall nun wieder aktuell werde, da Ludwig Hag aus Spanien zurückgekehrt sei. Vermutlich war er, wie andere St. Galler Kaufleute auch, als Herr auf der Iberischen Halbinsel tätig gewesen. Vier Pfarrer seien angefragt worden, sich um diesen Fall zu kümmern und abzuklären, ob der dritte Verwandtschaftsgrad nicht ein Hindernis für eine Ehe darstelle. Diese hätten nun aber die Ehe nach göttlichem Gesetz, das heisst gemäss der Bibel, für zulässig und den Einspruch des Rates für hinfällig erklärt. Pfarrer und Ratsherren waren demnach unterschiedlicher Meinung, wobei Vadian nicht müde wird zu betonen, dass die Ratsherren sich zurückhaltend verhielten, während die Pfarrer ihre Ansicht mit grossem Eifer in der Öffentlichkeit verteidigten. Der St. Galler Rat bitte nun den Zürcher Rat, sich dieser Sache anzunehmen; die St. Galler würden dem Urteil der Zürcher in jedem Fall folgen.

Einige Tage später berichtet Vadian Bullinger vom endgültigen Zerwürfnis zwischen den Ratsherren und den Pfarrern in der Frage der verbotenen Verwandtschaftsgrade.³² Vadian spricht von einem «beinahe gordischen Knoten», der nur noch mithilfe der Zürcher durchschlagen werden könne. Dreh- und Angelpunkt des Streites zwischen dem Rat und den Pfarrern sei die Frage, ob es erstens durch göttliches Gesetz erlaubt beziehungsweise nicht verboten sei, dass Verwandte – gemeint sind im dritten Grad miteinander verwandte Menschen – einander heiraten. Sofern diese Ehe erlaubt sei, stelle sich zweitens die Frage, ob der Rat dieses Recht einschränken dürfe oder nicht. Und falls er dies nicht dürfe, stelle sich drittens die Frage, ob die Berufung der weltlichen Behörden auf das göttliche Gesetz dann nicht unglaubwürdig sei.

Es lässt sich festhalten: Vadian vermisst ein Gesetz, das die Zulässigkeit der Ehe in diesem Verwandtschaftsgrad regelt. Offen ist aber auch, ob der Rat mithilfe dieses Gesetzes befugt wäre, eine Ehe dennoch zu verbieten, falls offensichtlicher Missbrauch – in diesem Fall Kuppelei – vorliegt. Mit der Reformation stellte sich in den evangelischen Städten durch die Übernahme der geistlichen Gerichtsbarkeit die Frage, wie weltliche und kirchliche Gerichtsbarkeit zueinander stehen und welches Recht im Konfliktfall vorgeht. Damit verbunden ist auch die Frage nach der Macht des Rates.

Bis spätestens zum 15. Juni 1550 war die erhoffte Antwort aus Zürich eingetroffen, wie dem folgenden Brief von Vadian an Bullinger zu entnehmen ist.³³ Vadian schildert seinem Zürcher Freund, dass die Situation immer bedenklicher

³¹ VBS 6, Nr. 1692 (Brief vom 24. Mai 1550).

³² VBS 6, Nr. 1696 (Brief vom 5. Juni 1550).

³³ VBS 6, Nr. 1698 (Brief vom 15. Juni 1550).

werde. Der Eifer der St. Galler Pfarrer in dieser Sache müsse gezügelt werden. Vadian fleht Bullinger an, die aus seiner Sicht sturen Pfarrer zur Diskussionsbereitschaft – und zur Vernunft – zu bringen.

Am 6. Juli verspricht Vadian in einem Brief an Bullinger, ihn bald ausführlich über seine Sicht des Falls zu orientieren.³⁴ Diese ausführliche Darstellung verfasste Vadian am 10. Juli.³⁵ Über mehrere Seiten hinweg spricht sich Vadian in einem Gutachten gegen die Ehe zwischen Rosina und Ludwig aus. Er argumentiert, dass die Pfarrer in ihrer Handhabung städtischer Ehegesetze zu lasch vorgehen. Die städtischen Ehegesetze basierten auf der Bibel und die Pfarrer richteten sich bei ihrer Rechtsprechung nur an der Bibel aus. Damit wollten sie den Einfluss der weltlichen Gerichtsbarkeit beschränken. Für Vadian geht es um das richtige Verständnis der in der Bibel festgehaltenen Gebote Gottes und um die Stellung des von Menschen gesetzten Rechts in der irdischen Gemeinschaft der Christen. Ohne Zweifel stehe Gottes Gesetz über menschlichem Ermessen. Die Gesetze der Menschen über zulässige Ehen müssten daher so beschaffen sein, dass sie den göttlichen Gesetzen nicht widersprechen, und zwar in dem doppelten Sinn, dass sie weder mehr zulassen noch strenger binden, als Gott zugelassen und gebunden habe. Das Alte Testament verbiete Verwandtschaftsehen im dritten Grad nicht. Aber vor der Ankunft Christi sei manches zugelassen gewesen, was seither nicht mehr akzeptabel sei, denn – so argumentiert Vadian – Christus habe das Gesetz der Liebe gebracht und als ein allumfassendes Gebot Gottes verkündigt. Auf dessen Sinn sei zu achten. Christus verbiete es, etwas zu tun, was den Nächsten ärgere. So kommt Vadian zu seiner Sicht der Aufgabe einer christlichen Obrigkeit. Diese solle zwar mit der kirchlichen Gewalt zusammenwirken, aber handeln, wenn jene das Gesetz der Liebe nicht aufrechterhalte. Hier positioniert sich Vadian deutlich: Weltliches Recht soll nach seiner Auffassung kirchliches Recht überstimmen können. Vadian argumentierte mit der weltlichen Seite einer Ehe, welche eine Teilhabe an Sachen und Vermögen begründete. Diese weltliche Seite müsse nach den Vorschriften bürgerlicher Gesetze über Verlobung, Mitgift, Erbgang und Schenkungen unter den Gatten geregelt werden. Auch diese bürgerlichen Vorschriften müssten auf die *caritas* ausgerichtet sein. Das Gesetz der Liebe dürfe nicht verletzt werden durch eine Ehe, die nur aus Habsucht geschlossen worden sei. Recht und Pflicht der Obrigkeit verlangten, dass unmündige Menschen nicht einfach preisgegeben, sondern geschützt würden. Ebenso gebe es auch für Erwachsene Einschränkungen, damit sie nicht ein schlechtes Beispiel abgaben. Aus all diesen Gründen wendet sich Vadian gegen die Entscheidung der Pfarrer, die im Gegensatz zum städtischen Rat nichts gegen die Heirat von Rosina Zollikofer und Ludwig Hag einzuwenden hatten.

Für Vadian ist klar, dass die Bibel über weltlichem Gesetz steht. Weltliches Gesetz darf weder mehr verbieten noch mehr zulassen als die Bibel. Aber weltliches Gesetz muss Ärgernisse verhindern, denn die Friedenswahrung ist

³⁴ VBS 6, Nr. 1699 (Brief vom 6. Juli 1550).

³⁵ VBS 6, Nr. 1701 (Brief vom 10. Juli 1550).

oberstes Gebot für die weltliche Obrigkeit. Daraus folgt, dass weltliche Rechtsprechung kirchliche Rechtsprechung bei Bedarf korrigieren kann. Soweit Vadian's juristische Darlegung.³⁶ Für unseren Fall ist jedoch ebenso interessant, wie Vadian den Fall und das Verhalten der Beteiligten schildert, gewissermassen der soziale Kontext. Schon unter Dominik Zili, bis 1541 Pfarrer an der Stadtkirche St. Laurenzen, habe die Frage nach Ehen im dritten Verwandtschaftsgrad immer wieder zu Streitigkeiten in der Obrigkeit geführt. Zili habe immer wieder Paare getraut, die im dritten Grad verwandt waren, gerade auch zu jener Zeit, als Vadian persönlich das Ehegericht präsierte. Schon lange habe der Rat geplant, ein Gesetz gegen Ehen im dritten Verwandtschaftsgrad zu erlassen, aber Zili habe sich erfolgreich dagegen gewehrt. Zilis Nachfolger Valentin Furtmüller habe eher mit sich reden lassen. In den 1540er-Jahren hätten die Pfarrer endlich die Ehegesetze des Rates zugelassen. Einzig ein Gesetz über die Verwandtschaftsgrade habe man damals nicht erlassen, obwohl schon Furtmüller eingestanden habe, dass der Rat eine von einem Pfarrer geschlossene Ehe annullieren könne.

1549 sei der Fall Rosina Zollikofer und Ludwig Hag aktuell geworden – so sei es zum Zerwürfnis der Pfarrer mit den Ratsherren gekommen. Interessant ist, dass Ludwig Hag Vadian's Schilderungen im Brief zufolge sogar bereit gewesen wäre, auf die Ehe mit Rosina zu verzichten. Aber er verlangte von den Pfarrern, dass sie die Ehe annullierten und ihm die Wiederverheiratung erlaubten. Das hingegen hätten die Eherichter verweigert. Sie hätten sich auf den Standpunkt gestellt, dass sie dies nicht könnten, weil es kein weltliches Gesetz gebe, dass einer solchen Entscheidung zugrunde gelegt werden könne. Wieder war also das grösste Problem, dass kein weltliches Gesetz bestand, das dies regelte. Indem sich die Pfarrer weigerten, die Ehe aufzulösen, konnte das Problem auch auf diese eigentlich elegante Weise nicht gelöst werden.

Vadian schildert im Verlauf des Briefes auch, dass besonders zwei Frauen aus der Verwandtschaft von Ludwig Hag verdächtigt würden, die Ehe zwischen ihm und Rosina Zollikofer arrangiert zu haben. Der Vorwurf der Mitgiftjägerei, den Vadian diesen Frauen aus der Verwandtschaft Hags implizit macht, wird von ihm mit der Aussage untermauert, dass Rosina Zollikofer ihm zwar sehr lieb, aber keinesfalls hübsch sei, sodass hinter Ludwig Hags Verhalten bestimmt keine Liebe stehen könne. Andererseits wird Vadian aber auch nicht müde zu betonen, wie sehr ihm auch Ludwig Hag und dessen Verwandte am Herzen lägen und es ihm nur darum gehe, dass endlich Frieden zwischen den Parteien herrsche. Vadian's Argumentation scheint darauf abzuzielen, der Familie des Gatten Ludwig Hag materielle Interessen an dessen Verheiratung mit Rosina Zollikofer zu unterstellen.

Werner Näf, der Vadian-Biograf der 1940er- und 1950er-Jahre, interpretierte Vadian's Brief als Appell eines christlichen Staatsmanns. In seiner Doppelstellung als «amtliches Haupt des Stadtstaates und als geistiges Haupt der st. gallischen Kirche» habe er über das Verhältnis von göttlichem und menschlichem Gesetz

36 Vgl. Näf, Werner: Vadian und seine Stadt St. Gallen, Bd. 2, St. Gallen 1957, S. 525–527.

geurteilt.³⁷ Rudolf Gamper interpretiert Vadians Haltung in seiner 2017 erschienenen Vadian-Biografie nüchterner und weist auf das grosse Vermögen hin, das Vadian schon in seinem ersten Brief an Bullinger erwähnt hatte. Vadian stelle sich gegen die Ehe von Rosina und Ludwig, da diese von Ludwigs Verwandtschaft zur Vermögensanreicherung arrangiert worden sei. Gegen solche Praktiken müsse aus Vadians Optik eine christliche Obrigkeit einschreiten.³⁸ Dass die materiellen Absichten von Vadian selbst wohl schwerer wogen als seine moralischen Interessen, zeigt ein Blick auf seine familiären Verbindungen innerhalb der St. Galler Oberschicht. Schon im ersten Brief an Heinrich Bullinger hatte Vadian angemerkt, dass er mit der Familie Zollikofer verwandt war. Rosina Zollikofer war nämlich die Schwester seines Schwiegersohnes. 1544 hatte Vadians einzige Tochter Dorothea den reichen Handelsherrn Laurenz Zollikofer geheiratet. Damit war eine Verbindung von Kultur und Bildung einerseits und sehr grossem Reichtum andererseits zustande gekommen. Wenn Vadian die Interessen der Familie Zollikofer – der reichsten Handelsfamilie St. Gallens – vertrat, vertrat er automatisch auch diejenigen seiner eigenen Familie. Frauen spielten als Brückenbauerinnen eine wichtige Rolle, stärkten sie doch durch Heirat in die verschiedenen Familien die Bindungen zwischen diesen. Auch Rosina Zollikofer sollte vermutlich eine Brückenbauerin werden und die Anbindung der Familie Hag an die Familie Zollikofer – inklusive deren Geschäftsnetz, deren Vermögen und deren Reputation – stärken.³⁹ Die Beziehungen zwischen den erst im 16. Jahrhundert in St. Gallen ansässig gewordenen Hag und den alteingesessenen Zollikofer waren schon lange sowohl geschäftlicher als auch familiärer Natur gewesen. Ludwig Hag senior, Vater von Ludwig Hag junior, wurde um 1505 St. Galler Bürger, als er selber eine Zollikofer, nämlich Fides Zollikofer, heiratete; vermutlich stammte er aus dem süddeutschen Isny.⁴⁰ 1516 wird eine Handelsgesellschaft von Ludwig Hag senior, seinem Schwiegervater Sebastian Zollikofer und Lienhard Keller erwähnt, von welcher Georg Zollikofer ausbezahlt wurde.⁴¹ Dieser gründete eine Familie mit Sabina Schitli. Zu den Kindern gehörten Laurenz Zollikofer, der spätere Schwiegersohn von Vadian, und Rosina Zollikofer, die Gattin von Ludwig Hag junior. Als reichster Zollikofer stand Georg bei seinem Tod 1539 an der Spitze des zollikoferschen Geschäftsnetzes.⁴² Seine Witwe versteuerte 1544, im letzten Jahr ihres Lebens, das stattliche Vermögen

37 Siehe Näf (vgl. Anm. 36), S. 525.

38 Siehe Gamper (vgl. Anm. 1), S. 310.

39 Zur Rolle der Frauen als Brückenbauerinnen zwischen Familien der städtischen Elite vgl. Büchel, Daniel: Kaufleute, Ratsherren und vornehme Gesellschaften, in: Sankt-Galler Geschichte, Bd. 4: Frühe Neuzeit. Bevölkerung, Kultur, St. Gallen 2003, S. 183–208, hier S. 201–203.

40 Vgl. Höhener, Hans-Peter: Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt St. Gallen im 16. und 17. Jahrhundert (Auswertung der Steuerbücher), Zürich 1974, S. 89.

41 Vgl. Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520. Bd. 1: Quellen (St. Galler Wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, Bd. 16), St. Gallen 1959, S. 516 (Nr. 938b).

42 Vgl. Götzinger, Ernst: Die Familie Zollikofer, in: Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen 27, 1887, S. 1–38, hier S. 8.

von 26 900 Pfund.⁴³ Zum Vergleich: Ludwig Hag versteuerte 1550, während der Diskussion um die Gültigkeit seiner Ehe mit Rosina Zollikofer, ein Vermögen von «nur» 3660 Pfund. Dieses stieg jedoch innert weniger Jahre auf eine stattliche Summe an: 1552 versteuerte Ludwig Hag ein Vermögen von 9200 Pfund.⁴⁴ In diesem Jahr hatte Ludwig Hag das St. Galler Bürgerrecht wieder erworben.⁴⁵ Bei der Wiederaufnahme ins Bürgerrecht war die Gültigkeit der Ehe von Ludwig und Rosina offenbar kein Thema mehr. Ob dabei eine Rolle spielte, dass Vadian im Jahr zuvor verstorben war und keinen Einspruch mehr erheben konnte? (Abb. 2)

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Wäre allein die offizielle städtische Überlieferung erhalten, wüsste man zwar, dass diese Ehe mehrmals vor dem St. Galler Rat verhandelt worden war und dass Rosina Zollikofer und Ludwig Hag auf die Aberkennung ihrer Ehe hin ihr Bürgerrecht aufgegeben hatten. Wie sehr es Vadian offenbar nicht nur um die Klärung der Gültigkeit der Ehe aus moralischen Gründen, sondern auch um die Sicherung des Vermögens der Familie Zollikofer ging, mit der er über seine Tochter Dorothea selber verwandt war, zeigt erst die überlieferte private Korrespondenz mit Bullinger. Aus dieser Korrespondenz wird auch deutlich, dass Vadian eigentlich den Pfarrer Valentin Furtmüller im Visier hatte, dem er die Schuld für den Streit zwischen den aus Vadians Sicht vernünftigen Ratsherren und den allzu übereifrigen Pfarrern gab. Die private Korrespondenz offenbart auch, wie Vadian das Verhältnis von weltlicher und kirchlicher Rechtsprechung einschätzte: Zur Wahrung des Friedens konnte weltliches Recht kirchliches Recht korrigieren. Schliesslich zeigt die private Korrespondenz auch, wer gemäss Vadian hinter dieser unliebsamen Ehe stand: Zwei Frauen – Vadian spricht von der weiblichen List – aus der Familie Hag hätten alles eingefädelt und die beiden jungen Leute zur Ehe miteinander verführt, um Ludwig Hag eine Mitgift von über 6000 Gulden aus dem väterlichen Erbe Rosina Zollikofers zu sichern. Vadian führt für seine These der reinen Mitgiftjägerei sogar das Argument an, Rosina sei dermassen unattraktiv, dass Ludwig keineswegs in Liebe zur ihr entbrannt sein könne.

Der Schaffhauser Fall von 1571

Wie im St. Galler ging es auch im Schaffhauser Fall um die Ehe zwischen einem Mann und einer mit ihm im dritten Grad verwandten Frau. Für den Schaffhau-

43 Vgl. Höhener (vgl. Anm. 40), S. 89.

44 Vgl. Höhener (vgl. Anm. 40), S. 207. Das Vermögen setzt sich zusammen aus Ludwigs angestammtem Vermögen, dem Erbe des verstorbenen Bruders Hans und dem Vermögen von Rosina.

45 StadtASG, Altes Archiv, Civilegium Sangallense, Eintrag zum 11. Juli 1552. Ludwig Hag starb 1558. Rosina heiratete erst 1589 wieder, einen gewissen Ludwig Högger. StadtASG, Stemmatologia Sangallensis [...] in genealogischer Ordnung hergeleitet bis auf das Jahr 1732 von Johann Jacob Scherrer und bis auf jetzige Zeiten fortgesetzt von Jacob Huber, 1752–1769, Eintrag zu Georg Zollikofer, Nr. 15 der Familie Zollikofer. Zwar ist die Familie Högger in St. Gallen verbürgert, allerdings blieb Ludwig Högger nicht in St. Gallen. Rosina Zollikofers Spur verliert sich.

Mercator Sangallensis cum Coniuge.



Quòd non Helveticò Helvetius me vestio more:
Ne tibi sit mirum: causa probanda datur.
Orbis ego excurro simul undiq; & undiq; fines:
Muto igitur vestes pro Regione meas.

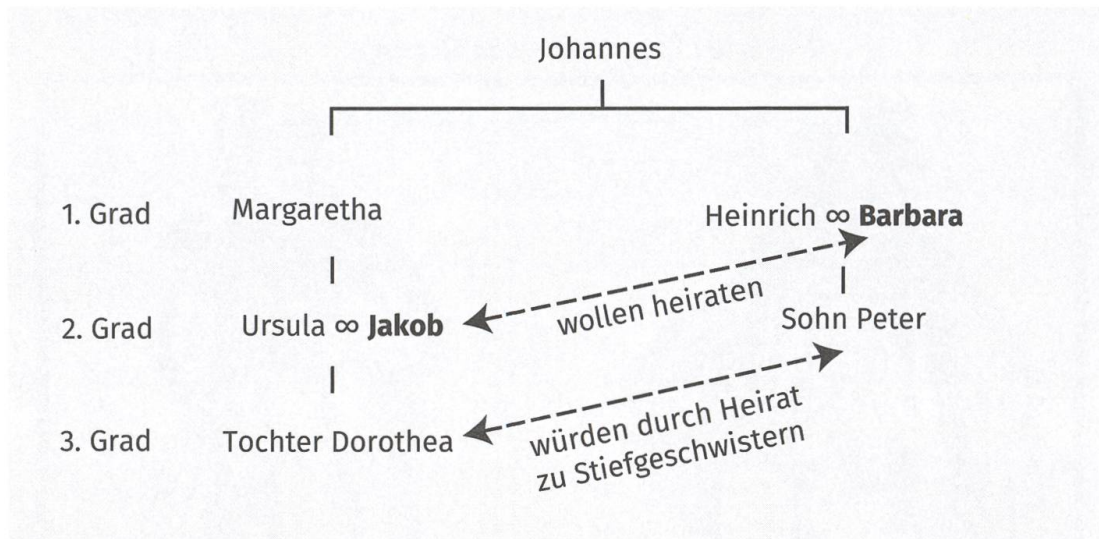
Atq; ego quæ Coniux sum Mercatoris in urbe,
Hac equidem residens veste nitescò domi.
At, aliò, tandem si prodeò corpus & ora
Ornatu cingo conveniente manu.

- 2 Ein Kaufmannsehepaar aus St. Gallen, dargestellt im sogenannten Trachtenbuch von Georg Straub: *Icones quibus habitus omnium fere mundi gentium [...] suis imaginibus ad vivum exprimuntur [...]*, St. Gallen: Georg Straub, 1600, fol. L2 r. Kantonsbibliothek St. Gallen, Vadianische Sammlung, VadSlg Inc 960.

ser Fall von 1571 soll zunächst auf die private Korrespondenz zwischen Johann Conrad Ulmer und Heinrich Bullinger eingegangen werden. Anschliessend wird aufgezeigt, was die offizielle städtische Überlieferung der Verwaltung zur Kenntnis des Falls beiträgt. Dass der im Folgenden geschilderte Schaffhauser Fall im Vergleich zum St. Galler Fall in diesem Artikel viel weniger Raum einnimmt, ist Abbild der Überlieferung. Zum St. Galler Fall haben sich erfreulich viele Dokumente gefunden, zum Schaffhauser Fall hingegen nicht. Auf die Frage, wie die unterschiedliche Überlieferungsdichte erklärt werden kann, wird am Schluss des Beitrags eingegangen.

Zum ersten Mal ist eine Ehe im dritten Verwandtschaftsgrad in einem Brief von Ulmer an Bullinger vom 26. April 1571 Thema.⁴⁶ Zwei Tage später antwor-

⁴⁶ Zentralbibliothek Zürich (ZBZ), Ms F 62, 532. Von diesem Brief ist unter demselben Datum



- 3 Die Grafik orientiert sich am ersten Verwandtschaftsschema, mit dem Ulmer die Abschrift seines Briefs an Bullinger ergänzte (Stadtbibliothek Schaffhausen, Ministerialbibliothek, Min. 127, S. 663). Die Namen sind fiktiv und wurden von Ulmer gewählt.

tet Bullinger Ulmer.⁴⁷ Diesem Antwortbrief beigelegt war ein Brief von Rudolf Gwalther an Heinrich Bullinger.⁴⁸

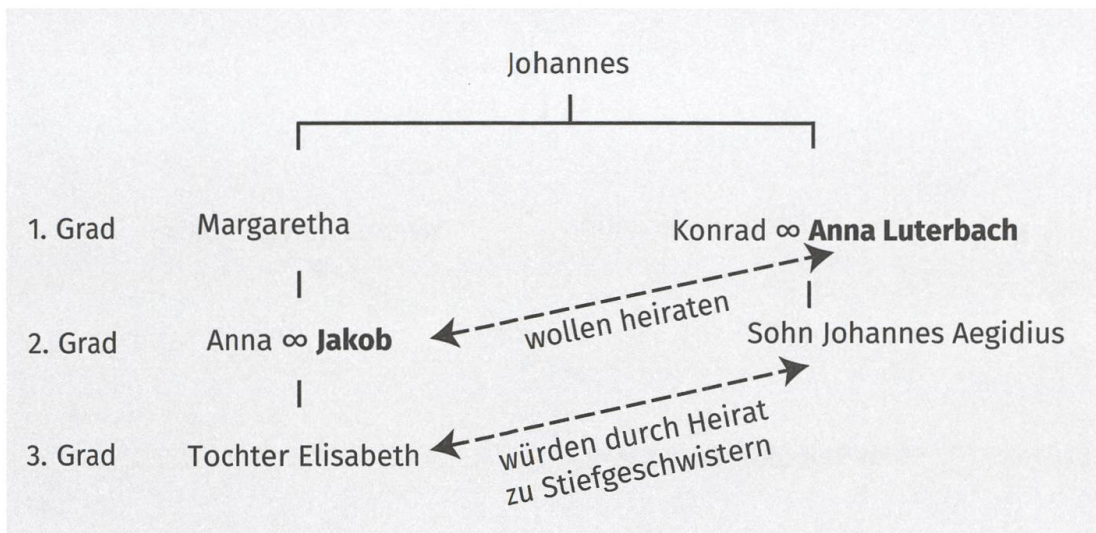
Worum geht es in diesem *casus matrimonialis*, «qui apud Scaphusianos controvertitur»⁴⁹ Gwalthers Antwort ist zu entnehmen, dass Ulmer die richtigen Namen verheimlichte und stattdessen den Zürchern die Verwandtschaftsgrade mit erfundenen Namen schilderte (Abb. 3). Barbara ist die ehemalige Gattin von Heinrich und will jetzt Jakob, den ehemaligen Gatten von Ursula heiraten. Ursula ist die blutsverwandte Nichte von Heinrich. Barbara und Jakob sind also im zweiten Grad verwandt, allerdings nicht blutsverwandt. Aus beiden früheren Ehen, also sowohl aus der Ehe von Barbara und Heinrich als auch aus jener von Ursula und Jakob, war je ein Kind hervorgegangen. Diese beiden Kinder waren damit im dritten Grad blutsverwandt. Sie – Peter, Sohn von Barbara und Heinrich, und Dorothea, Tochter von Ursula und Jakob – sind nun relevant für die Argumentation. Rudolf Gwalther, der von Bullinger als Experte angefragt wurde – er war in diesem Jahr auch Mitglied des Zürcher Ehegerichts –, argumentiert gegen die angestrebte Ehe. Und zwar bezieht er sich auf ein mög-

eine von Ulmer erstellte Teilabschrift in Schaffhausen erhalten (StBSH, Min. 127, S. 663–664, Nr. 214[a]).

47 Bayerische Staatsbibliothek München (BSB), Clm 11470a, fol. 147r (Abschrift). Dieser Brief von Bullinger an Ulmer ist auch in einer Teilabschrift in Schaffhausen überliefert (StBSH, Min. 127, S. 664, Nr. 214[b]).

48 StBSH, Min. 127, S. 665–668, Nr. 215. Von diesem Brief ist eine Teilabschrift in Zürich erhalten (StAZH, E II 377, 2503).

49 StBSH, Min. 127, S. 665–668, Nr. 215, hier S. 665.



- 4 Die Grafik orientiert sich am zweiten Verwandtschaftsschema, mit dem Ulmer die Abschrift seines Briefs an Bullinger ergänzte (Stadtbibliothek Schaffhausen, Ministerialbibliothek, Min. 127, S. 664). Im Unterschied zum ersten Schema (Abb. 3) nennt er hier die richtigen Namen.

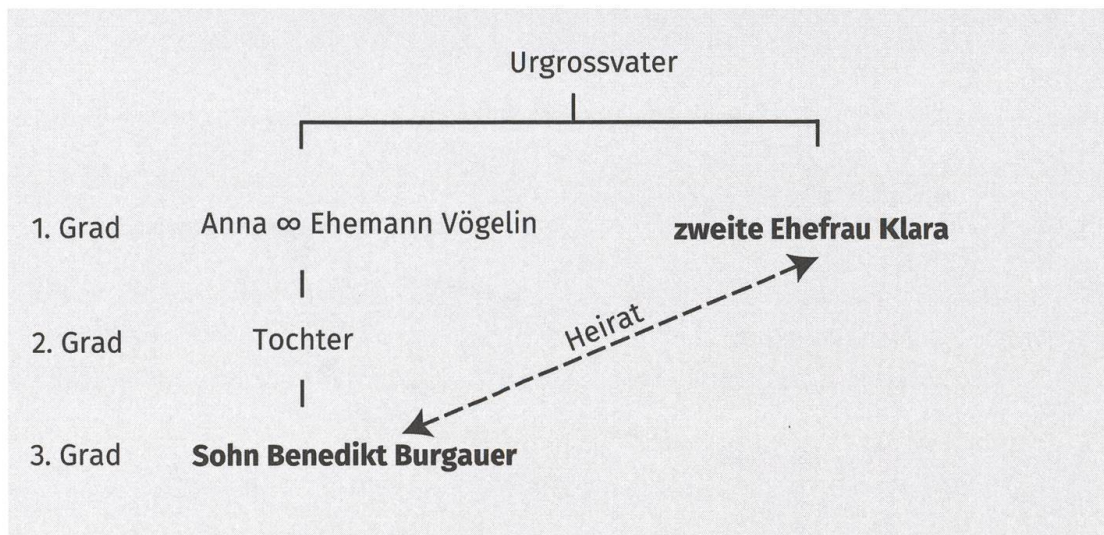
liches Kind aus dieser neuen Ehe. Das Kind hätte als Stiefbruder Peter – aus der Ehe von Barbara und Heinrich – und als Stiefschwester Dorothea – aus der Ehe von Ursula und Jakob. Diese Verwandtschaft zwischen den Kindern stellt für Gwalther eine Hürde dar. Gwalther behandelt *affinitas* und *consanguinitas* als gleichgestellte Formen von Verwandtschaft. Er merkt an, dass dieser Fall in der Bibel nicht erläutert und damit auch nicht verboten werde. Allerdings ist aus seiner Sicht eine Ehe unter angeheirateten, nichtblutsverwandten Personen nicht erlaubt; zu gross sei die Gefahr, dass daraus ein gesellschaftlicher Skandal erwachsen würde.

Ulmer ergänzte seine Briefabschrift um zwei Schemata, wobei das erste fiktive Namen und das zweite die richtigen Namen und den Familiennamen Luterbach enthält (Abb. 4).⁵⁰

Ob 1571 in der Familie Luterbach tatsächlich eine Ehe in Erwägung gezogen wurde, lässt sich aufgrund fehlender weiterer Hinweise in zeitgenössischen Quellen nicht nachweisen. Auch die Umstände dieser Verbindung bleiben im Dunkeln.

Bullinger beurteilte den umstrittenen Heiratsfall nicht selber, sondern zog dazu Rudolf Gwalther heran. Dies zeigt, dass eine Frage in Ehesachen nicht immer eindeutig und klar zu beantworten war, sondern jeder Fall einzeln betrachtet und beurteilt werden musste. Ansonsten hätte Bullinger auch

⁵⁰ StBSH, Min. 127, S. 663–664, Nr. 214[a], hier S. 663 (erstes Schema) und S. 664 (zweites Schema).



- 5 Die Grafik orientiert sich am dritten Verwandtschaftsschema, das Ulmer im Anschluss an die Abschrift des Vadianischen Gutachtens aufzeichnete (Stadtbibliothek Schaffhausen, Ministerialbibliothek, Min. 127, S. 662).

auf seine beiden Eheschriften verweisen können, die er früher verfasst hatte.⁵¹ Interessant ist nun, dass Bullinger an Ulmer auch den mehrseitigen Brief Vadian's vom 10. Juli 1550 schickte, der oben ausführlich diskutiert und kommentiert wurde. Ulmer schätzte dieses Gutachten offenbar so sehr, dass er vom ganzen Brief eine Abschrift erstellte.⁵² Aber was nützte ihm das Vadianische Gutachten konkret? War ihm Vadian's Argumentation zum Verhältnis von weltlichem und kirchlichem Recht von Nutzen? Wir wissen es nicht. Jedenfalls bedankte sich Ulmer am 15. Mai 1571 bei Bullinger für das Gutachten und die Einschätzungen Gwalthers.⁵³ Leider geht aus diesem Brief nicht hervor, wie die Schaffhauser in der Ehesache entschieden hatten. Es heisst bloss, dass die Ehesache inzwischen vom Ehegericht wieder an den Rat gelangt sei.

Bemerkenswert ist, dass Ulmer im Anschluss an die Abschrift des Vadianischen Gutachtens wieder ein Schema mit Namen aufzeichnete (Abb. 5).⁵⁴ Allerdings werden in diesem dritten Schema nochmals andere Namen verwendet – waren zwei verschiedene Ehen 1571 in Schaffhausen umstritten?

⁵¹ In der *Vollkommenen Underrichtung des christlichen Eestands* (verfasst 1527, nicht gedruckt) und in *Der christlich Eestand* (Zürich 1540) erörterte Bullinger die Ehe und nahm auch zur Wahl des richtigen Partners, zu den Hochzeitsbräuchen, zum Ehealltag und den Geschlechterrollen Stellung. Auch die zulässigen Verwandtschaftsgrade erläuterte er ausführlich. Detlef Roth hat beide Schriften erstmals in einer wissenschaftlichen Edition vorgelegt, vgl. Bullinger, Heinrich: *Pastoraltheologische Schriften*, bearbeitet von Detlef Roth (Heinrich Bullinger Werke, 3. Abteilung, Theologische Schriften, Bd. 5), Zürich 2009.

⁵² StBSH, Min. 127, S. 645–662, Nr. 213.

⁵³ StAZH, E II 362, 112.

⁵⁴ StBSH, Min. 127, S. 645–662, Nr. 213, hier S. 662.

Lassen sich auf einige dieser Fragen, welche die private Korrespondenz offenlässt, allenfalls Antworten in der kommunalen Überlieferung finden? Die Ausgangslage ist nicht einfach. Die nächstliegende Aktensammlung, die Schaffhauser Ehegerichtsprotokolle, weist nämlich von 1537 bis 1586 eine grosse Lücke auf.⁵⁵ Hinzu kommt, dass von 1571 kein Eheregister überliefert ist. Dennoch finden sich in der städtischen Überlieferung zwei Hinweise, die allenfalls weiterhelfen könnten. Zum einen gibt es im Ratsprotokoll vom April 1571 einen Eintrag, wonach die Ehesache zu Jakob Wilderich an das Ehegericht und damit an Johann Conrad Ulmer übertragen wurde.⁵⁶ Dieser Jakob Wilderich hatte sich rund dreissig Jahre früher in Schaffhausen eingebürgert. Ursprünglich stammte er – Zufall oder nicht? – aus St. Gallen. Jakob Wilderich könnte der zweite Mann von Anna Luterbach sein. Der entsprechende Entscheid wäre wohl im nicht überlieferten Ehegerichtsprotokoll dieser Zeit zu finden. Einen zweiten Hinweis bietet das Schaffhauser Taufregister.⁵⁷ Anfang Mai 1571 liess Benedikt Burgauer – erwähnt im dritten Schema von Ulmer – seine Tochter Klara taufen. Johann Conrad Ulmer übernahm die Patenschaft. Wollte Ulmer vielleicht auf keinen Fall eine Patenschaft für ein Kind aus einer umstrittenen Ehe übernehmen und klärte deshalb die Sachlage vorher in Zürich ab? Leider fehlen auch hier entsprechende Hinweise in den zeitgenössischen Quellen. Somit bleibt für den Schaffhauser Fall – die Schaffhauser Fälle? – nicht nur offen, welche Bedeutung und welchen Nutzen das Vadianische Gutachten hatte, sondern auch, welche Heirat umstritten war, welche Familien in die umstrittene Heirat involviert waren und wie die Behörden schliesslich darüber entschieden.

Unterschiedliche Überlieferungslage

Die Überlieferungslage ist in den beiden dargelegten Fällen sehr unterschiedlich. Im St. Galler Fall von 1549/50 bieten private und amtliche Überlieferung viel Aufschluss, im Schaffhauser Fall von 1571 ist die Überlieferungslage sowohl im privaten als auch im amtlichen Bereich dürftig. Woran liegt das? In beiden Fällen wollten Entscheidungsträger einer evangelischen und mit Zürich befreundeten Stadt einen Rat der Zürcher in einer Ehesache, die umstritten war. In beiden Fällen beratschlagten sich Heinrich Bullinger und Rudolf Gwalther und gaben den Fragenden ihre Einschätzung ab. Der St. Galler Fall wurde offiziell vor dem Zürcher Ehegericht behandelt, nicht jedoch der Schaffhauser Fall. Da unklar ist, welche Ehe respektive welche Ehen in Schaffhausen umstritten waren, ist zumindest fraglich, ob das heimische Ehegericht zu urteilen hatte. Das Zürcher Ehegericht jedenfalls wurde im Schaffhauser Fall nicht um ein Urteil angegangen. Offenbar war auch die Ausgangslage in beiden Fällen eine andere. In St. Gallen beschäf-

⁵⁵ Vgl. Hofer (vgl. Anm. 10), S. 15.

⁵⁶ STASH, Ratsprotokoll 1570/1571, fol. 151–152.

⁵⁷ Stadtarchiv Schaffhausen, C II.06.01.01/01 (Geburts- und Eheregister 1540–1592/3).

tigte die Ehesache verschiedene städtische Amtsträger, zwischen Pfarrern und Ratsherren eskalierte ein Streit, der offenbar nur mit auswärtiger Hilfe geschlichtet werden konnte. In Schaffhausen deutet nichts auf eine uneinige Sichtweise innerhalb der Obrigkeit hin. Hier erhält man aufgrund der Überlieferung eher den Eindruck, dass es sich um eine private Erkundigung von Ulmer bei Bullinger handelte, die nur sein eigenes Urteil beeinflusste. Also musste die Obrigkeit von Schaffhausen ihren Entscheid auch nicht dokumentieren und entsprechende schriftliche Dokumente zur Absicherung ihrer Politik aufbewahren. Grundsätzlich zeigt sich hier einmal mehr: Streitigkeiten führen zu mehr Überlieferung. Denn was schriftlich festgehalten und aufbewahrt wurde, konnte bei allfälligen Einsprachen wieder konsultiert werden.⁵⁸ Das entlastete damals die Entscheidungsträger – und freut heute uns Historikerinnen und Historiker.

Hinzu kommen als die Überlieferung beschränkende Faktoren Zufall und Chance:⁵⁹ Dass sowohl die Schaffhauser Ehegerichtsprotokolle als auch die Schaffhauser Eheregister des Jahres 1571 nicht erhalten sind, ist wohl kaum Ergebnis einer bewussten Kassation. Umgekehrt erhöhen Abschriften von Briefen wie im Falle des Vadianischen Ehegutachtens die Chance, dass Dokumente und deren Inhalte überhaupt erhalten sind. Doch auch wenn das Vadianische Ehegutachten als Objekt des Wissensaustauschs zwischen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen heute mehrfach überliefert ist: Die Quellen bieten noch keine Garantie, dass wir fünfhundert Jahre später die Situation schlüssig nachvollziehen können. Dies illustriert der Schaffhauser Fall anschaulich. Was für die Zeitgenossen selbstverständlich war, aus taktischen Gründen in der Korrespondenz weggelassen oder schlicht als nicht erklärungsbedürftig eingeschätzt wurde, ist für uns heute nicht selten dasjenige Puzzleteil, das unser Bild entscheidend vervollständigen würde. Johann Conrad Ulmer liess bei der Schilderung der Ehesachen in den Briefen die Namen der betroffenen Personen weg, so konnte er Diskretion wahren. Zudem war es für die Einschätzung durch die Zürcher Experten nicht von Belang, um wen es sich handelte.⁶⁰

58 Das Bedürfnis, sich auf schriftliche Dokumente zu stützen, zeigt sich im 16. Jahrhundert auch bei Konflikten zwischen Lehensgebern und Lehensnehmern über die sogenannte Verwirkung eines Erblehens. Dabei warfen die Lehensgeber den bäuerlichen Lehensnehmern vor, sie hätten durch Tausch oder Verkauf den Hof verändert, ohne den Lehensgeber über die Aktualisierungen zu informieren. Vgl. den gut belegten Konflikt um den Rollenhof, ein Lehen des St. Galler Frauenklosters St. Katharinen, in: Krauer, Rezia/Michel-Rüegg, Monika/Sonderegger, Stefan/Sutter, Claudia: *Klosterfrauen wirtschaften*, in: St. Katharinen. Frauenkloster, Bibliothek, Bildungsstätte – gestern und heute, hrsg. von Katrin Eberhard et al., Herisau 2013, S. 111–175, hier S. 134–137.

59 Zur Beeinflussung der Überlieferung durch Zufall und Chance vgl. Esch, Arnold: *Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers*, in: *Historische Zeitschrift* 240, 1985, S. 529–570.

60 Die Verfasserin hofft, dass gelegentlich weitere Hinweise auftauchen, die Aufschluss darüber geben, welche Eheverbindungen in Schaffhausen umstritten waren.